

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (Gruppenreisen + Tagungen)

Stand: Juli 2016

1. Geltungsbereich

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Gruppenreisen sowie für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels, insbesondere Zimmerbuchungen.
- b) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Zimmereinheiten, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
- c) Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Vertragsabschluss, -partner

- a) Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Hotels an den Veranstalter zustande. Diese sind Vertragspartner. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des Hotels. Der Besteller hat das Hotel hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und dem Hotel Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- b) Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

3. Informationspflicht des Veranstalters

Der Veranstalter hat das Hotel vor und während seines Aufenthaltes über alle seine Vorhaben zu informieren, die auf der Anlage stattfinden, und die über die gewöhnliche Nutzung der Anlage hinausgehen.

4. Leistungen, Preise, Zahlungen

- a) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB zu erbringen.
- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- c) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss, so behält sich das Hotel das Recht vor, die vereinbarten Preise um den Betrag zu erhöhen um den sich die anfallende Umsatzsteuer erhöht hat.
- d) Ferner behält sich das Hotel das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen, sofern zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung 12 Monate liegen, und sich die zugrunde legenden Preise erhöht haben. Der vertragliche vereinbarte Preis kann sodann um höchstens 10% erhöht werden.
- e) Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Veranstalter nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel dem zustimmt. (Näheres auch unter VIII)
- f) Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten und bei gewerblichen Kunden acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dem Hotel bleibt

der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- g) Das Hotel ist berechtigt jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungs-termine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- h) In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne der vorstehenden Ziffer g oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- i) Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

5. Rücktritt des Hotels

- a) Sofern ein Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- b) Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c) Das Hotel ist bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern sich Umstände ergeben, die die Durchführung der Veranstaltung erschweren oder unmöglich machen (z.B. Nutzungsänderung, Großschäden, Renovierung).
- d) Ferner ist das Hotel berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer 1 Nr. b vorliegt.
 - das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nichts ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
 - der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wurde.
- e) In den vorgenannten Fällen stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu.
- f) Das Hotel hat dem Kunden vor der Ausübung seines Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Abbestellung von Zimmerkapazitäten, Rücktritt des Veranstalters

- a) Ein Rücktritt/Abbestellung des Veranstalters von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts, sowie die etwaige Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.
- b) Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtanspruchnahme der Zimmerkapazitäten bzw. der nicht erfolgten Veranstaltung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räumlichkeiten (Hotel und/oder Veranstaltungsräume), sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietet, kann das Hotel die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Für das Abbestellen der Zimmerkapazitäten **bis 50 Objekte**, sowie dem Rücktritt von der Veranstaltung gilt Folgendes:
 - Es entsteht keine Stornierungsgebühr, wenn die schriftliche Stornierung bis 42 Tage vor der Anreise zugeht.
 - Bei einem Zugang der schriftlichen Stornierung innerhalb von 42 bis 8 Tage vor Anreise entsteht eine Gebühr in Höhe von 25% des Wertes der bestellten Leistung.
 - Bei einem Zugang der schriftlichen Stornierung innerhalb von 7 Tagen bis 1 Tag vor Anreise entsteht eine Gebühr in Höhe von 50% des Wertes der bestellten Leistung.
 - Sollte bis zum Tag der Anreise keine Stornierung beim Hotel eingegangen sein, beträgt die Gebühr 80% des Wertes der bestellten Leistung.
 - Bei einer Stornierung nach begonnener Leistungsanspruchnahme (z.B. vorzeitige Abreise) wird die in Anspruch genommene Leistung zu 100% und die nicht in Anspruch genommene Leistung als Stornogebühr anteilig in Höhe von 80% berechnet.
- c) Tritt der Veranstalter erst zwischen der 6. und 4. Woche von dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisengewinns in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.
- d) Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Veranstaltung x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweiligen gültigen Veranstaltungsangebots zu Grunde gelegt.
- e) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Veranstalter die gebuchten Räumlichkeiten oder die gebuchten Leistungen ohne dies rechtzeitig mitzuteilen nicht in Anspruch nimmt.
- f) Stornierungen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- g) Sofern zwischen dem Hotel und dem Veranstalter ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Hotels oder eine von dem Hotel nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.
- h) Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden geringer ist, als die vom Hotel geforderte Pauschale.
- i) Bei Buchungen von **mehr als 50 Objekten** gelten gesonderte Stornierungsbedingungen laut Vertragsunterlagen.

7. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- a) Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (Gruppenreisen + Tagungen)

Stand: Juli 2016

denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich zugesichert.

- b) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15 Uhr, gebuchte Ferienhäuser ab 17 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, er hat dies mit dem Hotel schriftlich vereinbart.
- c) Am vereinbarten Abreisetag sind die Unterkünfte dem Hotel spätestens um 11 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung der Unterkunft für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18 Uhr 50% des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 18 Uhr mindestens 90%. Vertragliche Ansprüche des Veranstalters werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

8. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Teilnehmerzahl muss dem Hotel spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels.
- b) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
- c) Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung des Hotels oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und das Hotel dem zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann das Hotel für den nicht abgerufenen Teil nach den Bestimmungen unter Ziffer VI eine angemessene Entschädigung verlangen.
- e) Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass das Hotel einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.
- f) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft (Vorhaltung von Personal und Ausstattung) in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel hat die Verschiebung zu vertreten.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- a) Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und in Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftliche Zustimmung. Durch die Verwen-

dung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

- c) Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschluss- und Verbindungsgebühr verlangen.
- d) Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- e) Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- f) Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Sofern die Vertragspartner die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung (wie z.B. Aufbauarbeiten) Dritten überträgt, hat der Vertragspartner für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen.
- g) Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.

11. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönlich Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.
- b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- c) Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann das Hotel die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel eines höheren Schadens vorbehalten.
- d) Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Veranstalter Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen, ist das Hotel zur Entsorgung auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

12. Haftung des Hotels

- a) Das Hotel haftet für die von ihr zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet das Hotel für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Klausel nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

- b) Für eingebrachte Sachen des Gastes haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3500€. Für Wertsachen (Schmuck, Bargeld etc.) ist die Haftung auf 800€ begrenzt. Es wird empfohlen den Hotel- bzw. Zimmersafe zu nutzen.
- c) Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Hotels besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Hotels. Etwaige Schäden sind dem Hotel unverzüglich, spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks, anzuzeigen.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche des Kunden 12 Monate ab Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände oder grob fahrlässiger Unkenntnis dieser Umstände. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

13. Haftung des Veranstalters für Schäden

- a) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Gebäuden oder am Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer- bzw. -Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- b) Das Hotel kann vom Veranstalter zur Absicherung vor eventuellen Ansprüchen wegen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

14. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstalter müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
- b) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern der Vertragspartner des Hotels keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.